

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und des Aufwertungsausgleichsgesetzes

A. Problem

Die Vorsteuerbelastung in der Land- und Forstwirtschaft ist seit dem Wirtschaftsjahr 1968/69 erheblich über das vom Gesetzgeber ursprünglich beabsichtigte Maß gestiegen. Die Landwirtschaft zahlt somit mehr Mehrwertsteuer als es der Konzeption des Umsatzsteuergesetzes entspricht.

B. Lösung

Um die steuerliche Benachteiligung der Land- und Forstwirtschaft bei der Umsatzsteuer zu vermeiden, ist es erforderlich, die Vorsteuerpauschale für die Forstwirtschaft auf mindestens 3,5 vom Hundert und für die Landwirtschaft auf mindestens 6 vom Hundert anzuheben.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Es wird mit einer Steuermindereinnahme von rund 300 bis 350 Millionen DM — bezogen auf ein Jahr — gerechnet. Damit wäre der vom Gesetzgeber ursprünglich beabsichtigte Zustand wiederhergestellt.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und des Aufwertungsausgleichsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Umsatzsteuergesetz

§ 24 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung vom 16. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1682) erhält folgende Fassung:

„(1) Für die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausgeführten Umsätze wird die Steuer wie folgt festgesetzt:

1. Für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Sägewerkserzeugnisse, auf dreieinhalb vom Hundert,
2. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage 1 aufgeführten Sägewerkserzeugnisse und für die sonstigen Leistungen auf sechs vom Hundert,
3. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage 1 nicht aufgeführten Sägewerkserzeugnisse und Getränke sowie von alkoholischen Flüssigkeiten auf elf vom Hundert und
4. für die übrigen Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 auf neun vom Hundert

der Bemessungsgrundlage. Die Befreiungen nach § 4 mit Ausnahme der Nummern 1 bis 5 bleiben unberührt; § 9 findet keine Anwendung. Für die Ausfuhrlieferungen und die im Ausland bewirkten Lieferungen der in Satz 1 Nr. 3 bezeichneten Gegenstände ermäßigt sich die Steuer wie folgt: bei Sägewerkserzeugnissen auf sechs vom Hundert, bei Getränken und alkoholischen Flüssigkeiten auf neun vom Hundert. Die Vorsteuerbeträge werden, soweit sie den in Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Umsätzen zuzu-

rechnen sind, auf dreiundeinhalb vom Hundert, in den übrigen Fällen des Satzes 1 auf sechs vom Hundert der Bemessungsgrundlage für diese Umsätze festgesetzt. Ein weiterer Vorsteuerabzug entfällt. § 14 ist anzuwenden.“

Artikel 2

Aufwertungsausgleichsgesetz

Artikel 4 des Aufwertungsausgleichsgesetzes vom 23. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2381) wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nr. 3 wird das Wort „acht“ durch das Wort „neun“ ersetzt.

Artikel 3

Anwendungszeitpunkt

Artikel 1 ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1974 bewirkt werden.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin (West).

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. Mai 1974

Carstens, Stücklen und Fraktion

Begründung

Die Vorsteuerbelastung ist nach den Globalberechnungen in der Land- und Forstwirtschaft seit dem Wirtschaftsjahr 1969/70 infolge der erheblichen Verteuerung der landwirtschaftlichen Betriebsmittel und des Sinkens der Agrarerzeugerpreise stark gestiegen. Diese Steigerung führt zu einer vom Gesetzgeber nicht beabsichtigten steuerlichen Mehrbelastung der Land- und Forstwirtschaft. Die Vorsteuerbelastung betrug ursprünglich nach der Globalbe-

rechnung 5 v. H.; sie beträgt heute mehr als 5,5 v. H. mit steigender Tendenz auf 6 v. H. Die für den Markt produzierenden landwirtschaftlichen Betriebe sind schon seit längerem mit über 6 v. H. Vorsteuer belastet. Um eine weitere Benachteiligung der Land- und Forstwirtschaft zu vermeiden, ist es erforderlich, die Vorsteuerpauschale für die Forstwirtschaft auf mindestens 3,5 v. H. und für die Landwirtschaft auf mindestens 6 v. H. anzuheben.